

Rechtsecke: Strafverfahren gegen Lehrpersonen

Strafverfahren gegen Lehrpersonen sind sehr selten. In diesem Beitrag wird erläutert, in welchem Umfang die Schulbehörden informiert werden dürfen, wenn es zu einem Strafverfahren gegen eine Lehrperson kommt.

Sind Strafverfahren öffentlich?

Strafverfahren unterliegen dem Amtsgeheimnis. Bei Lehrpersonen besteht jedoch eine Ausnahme: Die Strafverfolgungsbehörden dürfen die zuständigen Schulbehörden über Strafverfahren gegen Lehrpersonen informieren, wenn das ihnen vorgeworfene Delikt mit der Ausübung der Lehrtätigkeit in Zusammenhang stehen oder die weitere ordnungsgemässe Lehrtätigkeit in Frage stellen könnte (§ 9 Abs. 1 bis Bst. a des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Strafprozessordnung und zur Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung). Es handelt sich seitens der Strafverfolgungsbehörden um ein Melderecht.

Welche Konstellationen lassen sich unterscheiden?

Die Schulbehörden dürfen informiert werden, wenn die Straftat mit der Lehrtätigkeit in direktem Zusammenhang steht, also während des Unterrichts, in der Pause oder im Rahmen einer Schulveranstaltung erfolgt ist. Ein Beispiel: Ein Schüler verunfallt auf einer Schulreise, und man wirft der Lehrperson in der Folge eine strafrechtlich relevante Verletzung der Aufsichtspflicht vor.

Ereignet sich die Tat ausserhalb der Schule und werden die Schülerinnen und Schüler nicht direkt tangiert, ist eine Information zulässig, wenn die Lehrperson für den Unterricht nicht mehr vertrauenswürdig erscheint. Beispiel: Eine Lehrperson verkauft in der Freizeit Drogen an Jugendliche. Je negativer sich ein Delikt auf die Unterrichtstätigkeit auswirken könnte, desto eher ist die gewissenhafte Berufsausübung nicht mehr gewährleistet. Bei Delikten ohne mögliche Auswirkungen auf den Schulbetrieb erfolgt keine Information.

Welche Straftaten kommen in Frage?

Neuralgische Delikte sind vor allem Delikte gegen Leib und Leben (namentlich vorsätzliche Körperverletzung oder Gefährdung des Lebens) und Sexualdelikte (namentlich Pornografie).

Wie läuft das Verfahren ab?

Die Information über ein eingeleitetes Strafverfahren erfolgt durch die Staatsanwaltschaft an das Departement für Bildung und Kultur (DBK). In der Regel informiert die Staatsanwaltschaft die Betroffenen gleichzeitig über die Meldung ans DBK. Das DBK stellt in der Folge bei der Staatsanwaltschaft ein Gesuch um Akteneinsicht und koordiniert das weitere Verfahren, bei Lehrpersonen der Volksschule mit dem Volks-

schulamt und den kommunalen Schulleitungen, bei Lehrpersonen der kantonalen Schulen mit dem Amt für Berufsbildung, Mittel- und Hochschulen. Das Studium der einschlägigen Akten gibt Aufschluss über die Umstände der Tat: Wenn die Verdachtsmomente gravierend sind oder die beschuldigte Lehrperson ein Geständnis abgelegt hat, rät das DBK der kommunalen Schulleitung, die betreffende Lehrperson bis zum Ende des Strafverfahrens von der Arbeit freizustellen. Bei Lehrpersonen der kantonalen Schulen erfolgt die Freistellung durch den Kanton. Ist die Weiterbeschäftigung nicht mehr zumutbar, kann auch bereits in dieser Phase die fristlose Entlassung erfolgen. Wenn die Verdachtsmomente gering sind, hat die Schulleitung für die Dauer des Strafverfahrens angemessene präventive Massnahmen einzuleiten (z.B. Führungsgespräch, Coaching, Auflagen zum Unterricht).

Was geschieht, nachdem eine Lehrperson verurteilt worden ist?

Es wird abschliessend geprüft, ob die Lehrperson noch vertrauenswürdig ist. Ist dies nicht mehr der Fall, erfolgt die Kündigung.

Bei Lehrpersonen der Volksschule verlangt das Volksschulgesetz (Art. 50 bis Abs. 3 Bst. b) den Entzug der Unterrichtsberechtigung, wenn die Lehrperson „wegen eines Delikts verurteilt worden ist, das sie nach Art und Schwere der Tat und dem Verschulden nach als nicht vertrauenswürdig bzw. zur Ausübung des Lehrberufes ungeeignet erscheinen lässt“. Der Entzug der Unterrichtsberechtigung erfolgt mit anfechtbarer Verfügung und wird der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) mitgeteilt. Die EDK führt eine Liste über Lehrpersonen, denen im Rahmen eines kantonalen Entscheides die Unterrichtsberechtigung oder die Berufsausübungsbewilligung entzogen wurde.

*Dr. Philippe Grüniger
Abteilung Recht DBK*